

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zwey vnderschiedliche Tractätlein

Christian <IV., Dänemark, König>

Coppenhagen, 1629

H. Koenigl. May. zu Dennemarck/etc. Schreiben an Chur Sachsen/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-137773](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137773)

wiedersumb zu neuen Extremiteten gelangen/ die Wir nicht wünscheten/ vnd von
grund vnser Herzens vngerne erführen.

Darbey wil Vns auch zu wissen von nöthen seyn/ Ob sich auch E. Königl.
Wärd. Concedirte zu dem Accord/so getroffen werden möchte/ verstehen/ vnd
denselben belieben/ Darauff am Keyserlichen Hoff ein sonderliches Auge wird
gewendet werden.

Wir bitten E. Königl. Wärd. nochmals freundlich/ Sie wolle dieses Vns
ser Antwort Schreiben nicht anderst als wol auffnehmen/ vnd verstehen/ vnd ge
wislich darfür achten/ das Vns nichts angenehmers/ dann das der werthe Fried
so schleunig/ als immer möglich/ zu wege gebracht/ vnd vnserm geliebten Vat
erlande/ noch bevorstehende Unheil abgewendet werde/te. Datum Torgaw
am 13. Aprilis/ Anno 1627.

Von Gottes Gnaden Johan Georg/ Herkog zu Sachsen/ Göllich/ Ele
ve vnd Berg/ des H. Röm. Reichs Erzmarschalck vnd Churfürst/ Land
graff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ Burggraff zu Magdeburg/
Graff zu der Mark vnd Ravenspurg/ Herz zu Rauenstein/te.

E. Königl. Wärd trewer Better/ Schwager/ Bruder/
vnd Gevatter.

Johans Georg Churfürst/te.

H.

Königl. May. zu Dennemarc/te. Schreiben an Chur Sachsen/
datirt zu Stade den 30. April Anno 1627.

Neben solchem Schreiben beygefüget/ ab Ihr Königl. May.
seithen vorgeschlagenen/ Friedens Articuli.

Wir Christian/te. Entbieten dem Hochgebornen/te. E. Ed. Hand vnd
Haupt Antwort Schreiben de dato Torgaw den 13. April / ist Vns
von des Hochgebornen Fürsten/te. Herrn Friederichs/ Erben zu Norz
wegen/ Herkogs zu Schleswig/ Holstein/te. Abgesandten/ Egidio von der Lans
cken/ eingeliffert worden.

Wie Vns nun E. Ed. friedbegiriges Gemüth auß vor diesem eysseriges fleis
ses gepflogenen Tractaten wol bekant/ Also haben auß erwehnten E. Ed. beyden
Schreiben dero nochmahligen hohen Wunsch vnd Begierde zu demselben Wir
mit besonderm erfreuen ganz gerne vernommen/ Das auch E. Ed. zwischen der
Keyserlichen Wärd. vnd Ed. vnd Vns zu fernerer Unterhandlung sich zu bes
quemen erbietig machen/ thun dieselbe gewiß ein Werk so Gott gefällig/ dem
D gangen

ganzen Römischen Reich / Ja die der ganzen Christenheit ersprießlich / vnd E. L. selbst eignen ChurFürstl. Haus vnd Person höchstrühmlich / vnd versichern Wir E. L. von grund vnsers Hergens / daß Wir von G. D. dem Allmächtigen liebers nichts / als einen gedeßlichen Frieden / veramque, non verò fucatam pacem, (als deme die incommoda belli per experientiam wol bekant) wünschsen vnd bitten thun / Ob Wir auch gegen die Keyserl. Würd. vnd E. L. jemals etwas Vnverantwortliches an Handt zu nehmen gedacht / können E. L. dahero leichtlich ermessen vnd absehen / daß Wir nicht allein vngerne einem andern wolten (auffer der höchstgezwungenen Noth) zufügen / so Vns nicht genehm / sondern auch daß der Anfang vnd erste Ursprung all dieses Wesens Vns nie placitiri / oder einiges gefallen daran getragen.

Das aber wegen glückliches Successes ein oder ander Gemüth / Majora wiltentiren / darzu auch der Keyserl. Würd. vnd E. L. hohen Nahmen thut præsupponiren / vnd Ihr. Würd. vnd E. L. selbst eignen Haus höchstbedencklich durch vngleiche Narrata, eins oder das andere zubewilligen disponiren thut / solches haben Wir billich / non tamen otiosis manibus, dem allwissenden vnd gerechten G. D. heimstellen / vnd zubefehlen / Damit aber E. L. vnsers hochbegierigen Gemüths / zu dem lieben Frieden / vmb so viel desto mehr versichere seyn können / vnd also in dem grunderfahren / wer eigentlich zu einem rechten Vnmascherirten Frieden Lust vnd Liebe trägt / oder nicht / Als thun Wir hiermit E. L. auff dero Freund. Better. vnd Brüderliches Begehren / Vnsere vnvergreifflich Puncten vnd Articul / Freund. Better. Schwager. vnd Brüderlich vbersenden / nicht zweiffelnde / E. L. gewißlich gar bald darauß zuvernehmen / ob vnd welcher gestalt die Friedens Tractaten Vns angelegen / oder nicht / Ja / Wir stellen E. L. selbst eignen hohen Discretion / Verstandt vnd Urtheil anheimb / ob auch ein mehrers von Vns erfordert / oder aber Wir Vns fernere heraus lassen / oder Expectoriren können / Vnd nach deme E. L. auch Vnsere Concedirten Gemüths Meinung deswegen zu wissen begehren / Als tragen Wir gar keinen Zweifel / Sie diese hiebeygefügte Puncten / als worauß eigentlich die Concederation vnd Bündnuß gewidmet / Ihnen mit belichen / vnd placitiren werden lassen / Versichern E. L. nachmals / im fall Wir zu einem Auffricht / vnd Redlichen Frieden / non vero bellum nomine pacis obvolutum, oder vnerträglichem Inquisitionis Joch / vnd Tridentinischen Concilij Execution / vermittelst Göttlicher Gnad werden gelangen / Wir Vnsere Mühe / Arbeit vnd Gefahr / ganz Glückselig / vnd wol angewendet wollen achten / vnd schehen / Zweiffeln auch nicht / E. L. werden in einem so höchsten Nutz vnd preislichen Werck / sich nicht abmatten / sondern dasselbe fürterer gestalt angelegen seyn lassen / daß dadurch
G. D. des

Gottes Ehr/ vnd salus publica bester massen/promoviret/vnd foregesehet/möge werden / Vnserer Person belangende/ haben E. Ed. sich zuversichern / daß gewislich keine erhebliche Occasion vber Vns sich zubeklagen/ man finden soll.

Wir haben es E. Ed. widerantwortlich vnverhalten wollen / vnd verbleiben/te. Datum in Vnserm Hauptquartier Stade/den 36. April/Anno 1627.

Daß beyderseits Armeen auß dem Crayß geführet/ abgedancket / vnd die occupirte Orther den vorigen Dominis wider eingereumet werden.

4. Hette man sich wegen Abfuhr vnd Licentirung gewisser Zeit vnd Masse zu vergleichen.

3. Hergegen soll auch der Nider Sächsishe Crayß jetzt auch ins künfftige mit Kriegsverfassung oder andern jederzeit den Reichs Sakungen vnd Keyserl. May. Devotion gemess sich verhalten.

4. Daß der Religion vnd Propahan Frieden / in seinen rechten Kräfften vnd Vigore verbleiben/vnd fürter confirmire vnd bestetiget möge werden.

5. Daß vnter keinerley Schein / der Crayß von Spannischen Ligisten / Catholischen oder Jhr. Keyserl. May. vnd Ed. selbst mit Durchziehen/ Musterplätzen / Inquartirungen oder andern Molestien / wie die Nahmen haben mögen/ ins künfftig nicht gravirt werden/ sondern allerseits man sich am wege Rechtens/ constitutionum Imperij vnd Defensions Verfassung genügen lassen soll.

6. Daß die Stiffter bey ihrem wolhergebrachten Exercitio Augustanae Confessionis de Anno 1530. Ingleichen ihren ordentlichen Wahlen/ Propositionen vnd andern Herbringungen/ wie tempore Rudolphi II. vnd Mathiaz I. hochseeligster Gedächtnuß beschehen / sie auch ohnturbiret verbleiben mögen / Da man sie aber Spruchs oder Forderung zuerlassen nicht gemeinet/ daß solches wie die Keyserl. May. vnd Ed. dato 7. Januarij 1626. gnädigst bey dem zweyten Medio sich selbst erkläret/ es sein Verbleibnuß habe.

7. Dieses sollen allerseits Concedirte / als die Könige in Franckreich/ Engellandt vnd Schweden / der Nider Sächsishe Crayß/ die Staden in Niederlandt / Venetien / Bethlehem Gabor / die Schlesie / vnd der Marggraff von Turlach mit platiciren / auch in erwehnten Friedens Tractaten begriffen vnd eingeschlossen seyn.

8. Daß die generalis amnistia, vnd Versicherung deren hinc inde bedienten in acht zu nehmen / vnd niemand des passirten wegen zuverfolgen / welches dann bey den Tractaten klar vnd lauterer kan gegeben werden.

9. Wir wollen aber mit dieser Vnserer Parole Vns keines wegs / als biß die Tractaten angefangen/ vnd wann man sie zu endigen vermeinet/ Wir vernommen/Vns Obligat vnd Verbunden gemacht haben/te.